

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

betreffend

Anforderungen für private Sicherheitsdienstleistungen

---

Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Sicherheitspersonal

§ 19 a. <sup>1</sup> Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. es verfügt über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
- b. es ist handlungsfähig,
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor und
- d. es verfügt über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und es absolviert während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 50:

Bewilligungspflichtige Alarmanlagen

Titel nach § 59:

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen

Bewilligungspflicht

§ 59 a. <sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedürfen natürliche und juristische Personen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen.

<sup>3</sup> Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich Türsteherdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

<sup>4</sup> Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

#### Bewilligungsvoraussetzungen

§ 59 b. <sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende oder bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- b. sie handlungsfähig ist,
- c. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt,
- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen und
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Schadenereignis verfügt.

<sup>2</sup> Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss lit. d kann die Bewilligungsbehörde polizeiliche Informationsberichte einholen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

<sup>4</sup> Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

#### Anstellung von Sicherheitsangestellten

§ 59 c. Die Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
- b. sie sind handlungsfähig und
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor.

#### Aus- und Weiterbildung

§ 59 d. Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und regelmässig weitergebildet werden.

#### Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

§ 59 e. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

#### Sanktionen

§ 59 f. <sup>1</sup> Die Bewilligung wird durch die zuständige Behörde befristet oder definitiv entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind oder
- b. gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen verletzt wurden.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59e verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

<sup>3</sup> Wird von einem Entzug gemäss Absatz 1 oder einem Berufsverbot gemäss Absatz 2 abgesehen, kann eine Verwarnung erfolgen.

#### Meldepflicht

§ 59 g. <sup>1</sup> Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

#### Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

§ 59 h. <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen einzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

#### Strafbestimmungen

§ 59 i. <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

a. ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist,

b. gegen §§ 59c oder 59d verstösst,

c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59e verletzt.

<sup>2</sup> Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen wird zum 10. Abschnitt.

Im Namen der Kommission:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Steinemann

Emanuel Brügger

#### Begründung:

Zweck der Regelung ist die Sicherheit der Bevölkerung. Als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne der parlamentarischen Initiative sollen deshalb nur jene Tätigkeiten gelten, bei denen das Unternehmen bzw. ein Sicherheitsangestellter unmittelbar gegenüber der Öffentlichkeit auftritt; nur für diese Tätigkeiten werden Bewilligungen verlangt. Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten sind damit enger gefasst als im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Vorlage 4902.

Die parlamentarische Initiative sieht eine Betriebsbewilligungspflicht vor. Auf Bewilligungen für die einzelnen Angestellten wird bewusst verzichtet. Stattdessen werden die Unternehmen in die Pflicht genommen. Sie dürfen nur Personal anstellen, das die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Zudem müssen die Unternehmen sicherstellen, dass alle Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung verfügen. Somit muss auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer über eine solche verfügen, wenn sie oder er selber Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Auf eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Hunden wird verzichtet, da das Zürcher Hundegesetz bereits sehr restriktive Regeln für die Haltung von Hunden vorsieht.

Ebenfalls verzichtet wird auf eine Befristung der Bewilligungen. Dies ist in anderen Branchen, bei denen es eine Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes benötigt, auch nicht üblich und würde einen grossen administrativen Aufwand bedeuten.

Regelungen über das Tragen von Waffen oder die Anwendung von Zwang sind nicht nötig. Die notwendigen Regelungen sind bereits vorhanden (Waffengesetz, Polizeigesetz, Art. 15 und 17 StGB, Art. 218 StPO, etc.).

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.